

Neufassung der
Hauptsatzung
der Tierseuchenkasse des Saarlandes

(Amtsbl. II (2023) S.862)

Aufgrund des § 9 in Verbindung mit den §§ 16 und 17 des Saarländischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (SAGTierSG) vom 23. Juni 1976 (Amtsbl. S. 690), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der saarländischen Ausführungsgesetze zum Tierkörperbeseitigungsgesetz und zum Tierseuchengesetz vom 11. Mai 2005 (Amtsbl. S. 914) hat die Vertreterversammlung der Tierseuchenkasse des Saarlandes folgende Neufassung der Hauptsatzung der Tierseuchenkasse des Saarlandes beschlossen:

§ 1

Sitzung der Vertreterversammlung

(1) In jedem Kalenderjahr findet mindestens eine Sitzung der Vertreterversammlung statt. Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind nicht öffentlich. Die vorsitzende Person der Vertreterversammlung kann andere Personen zur Erteilung von Auskünften oder zur Berichterstattung hinzuziehen.

(2) Die Vertreterversammlung muss auch einberufen werden, wenn

1. mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder der Vertreterversammlung die Einberufung einer Sitzung unter Angabe der Tagesordnungspunkte beantragt,
2. die Aufsichtsbehörde darum ersucht oder
3. die Geschäftslage es erfordert.

(3) Die vorsitzende Person der Vertreterversammlung eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Ist sie verhindert, so wird sie durch ihre Stellvertretung vertreten.

§ 2

Geschäftsführer

(1) Die Verwaltung der Tierseuchenkasse des Saarlandes obliegt dem nach § 10 des Saarländischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (SAGTierSG) vom 23. Juni 1976 (Amtsbl. S. 690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Mai 2005 (Amtsbl. S. 914) vom für das Veterinärwesen zuständigen Ministerium bestimmten Geschäftsführer. Er hat der vorsitzenden Person über alle wichtigen Angelegenheiten unverzüglich zu unterrichten. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Vertreterversammlung teil und bereitet sie vor. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

(2) Die geschäftsführende Person oder deren Stellvertretung leitet die Tierseuchenkasse und ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Tierseuchenkasse.

(3) Die geschäftsführende Person oder deren Stellvertretung erledigen in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die durch Gesetz oder die Vertreterversammlung übertragenen Aufgaben.

(4) Die geschäftsführende Person oder deren Stellvertretung werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen:

1. die Zuziehung von sachkundigen Personen und Sachverständigen zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten der Vertreterversammlung,
2. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu einem Betrag von 10.000 Euro,
3. den Verzicht auf Ansprüche der Tierseuchenkasse und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis zu einem Betrag von 2.500 Euro,
4. die Umschichtung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Verfügungsmitteln,
5. die jährliche Festsetzung der Umlageschlüssel der einzelnen Tierseuchenkassen.

§ 3

Pflichten der Mitglieder der Vertreterversammlung

Die Mitglieder der Vertreterversammlung haben die Interessen der Tierseuchenkasse und des Saarlandes gewissenhaft wahrzunehmen und sind zum Stillschweigen über vertrauliche Angelegenheiten verpflichtet

§ 4

Einberufung der Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung wird von der vorsitzenden Person der Vertreterversammlung unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Beginns der Sitzung einberufen.

(2) Die Einladung der Mitglieder der Vertreterversammlung hat zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich zu erfolgen.

(3) Mitglieder der Vertreterversammlung, die am Erscheinen verhindert sind, haben dies zeitnah der Geschäftsführung mitzuteilen. Die Geschäftsführung wird deren Stellvertretung rechtzeitig einladen.

(4) Sitzungen der Vertreterversammlung können ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch Übertragung von Ton (Telefonkonferenz) oder Ton mit Bild (Videokonferenz) gewährleistet ist.

(5) In einer Sitzung nach Absatz 4 dürfen Wahlen im Sinne des § 7 Absatz 3 nicht durchgeführt werden.

(6) Es ist sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung nach Absatz 4 einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden.

§ 5

Ausschluss wegen Befangenheit

(1) Ein Mitglied der Vertreterversammlung darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:

1. der Ehegattin oder dem Ehegatten oder der Lebenspartnerin oder dem Lebenspartner nach § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG),
2. einer oder einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade Verwandten,
3. einer oder einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 LPartG besteht oder
4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person

(2) Dies gilt auch, wenn ein Mitglied der Vertreterversammlung, im Falle der Nummer 2 auch die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner nach § 1 LPartG oder eine Verwandte oder ein Verwandter ersten Grades,

1. gegen Entgelt bei jemandem beschäftigt ist, der oder dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann,
2. persönlich haftende Gesellschafterin oder persönlich haftender Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Aufsichtsratsmitglied eines privatrechtlichen Unternehmens ist, der oder dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, sofern sie oder er diesem Organ nicht als Vertretung der Tierseuchenkasse angehört,
3. Mitglied eines Organs einer an der Angelegenheit beteiligten Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern sie oder er diesem Organ nicht als Vertretung der Tierseuchenkasse angehört oder
4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

(3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

(4) Ein Mitglied der Vertreterversammlung, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand der vorsitzenden Person dies

mitzuteilen. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit der oder des Betroffenen die Vertreterversammlung.

(5) Wer an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss den Sitzungssaal verlassen.

(6) Ein Beschluss ist rechtswidrig, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung die vorsitzende Person oder ein Mitglied trotz Befangenheit mitgewirkt hat.

§ 6

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens die Hälfte der Mitglieder oder deren Stellvertretungen anwesend sind.

(2) Bei Beschlussunfähigkeit ist eine weitere Sitzung anzuberaumen. In dieser Sitzung ist die Vertreterversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wird.

(3) Gegenstand der Beratung und Abstimmung sind die in der Tagesordnung enthaltenen Beratungspunkte.

(4) Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, werden zur Beratung zugelassen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung zustimmt. Die Beschlussfassung wird jedoch bis zur nächsten Sitzung der Vertreterversammlung ausgesetzt, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung es verlangt.

(5) Bei mehreren Anträgen wird in der Reihenfolge abgestimmt, in der die Anträge gestellt werden.

(6) Die Vertreterversammlung kann in eiligen Fällen ohne Sitzung schriftlich beschließen. Ob ein eiliger Fall vorliegt, entscheidet die vorsitzende Person der Vertreterversammlung im Einvernehmen mit der Geschäftsführung.

Widerspricht ein Mitglied der schriftlichen Befragung, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung der Vertreterversammlung zu beraten und zu beschließen.

§ 7

Wahlen und Abstimmungen

(1) Abstimmungsberechtigt sind die Mitglieder der Vertreterversammlung oder die für sie erschienenen Stellvertretungen.

(2) Gewählt wird schriftlich. Ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen gewählt. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim zu wählen.

(3) Für die Durchführung von Wahlen gelten folgende Grundsätze:

1. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält.

2. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl einmal wiederholt.

3. Kommt auch im zweiten Wahlgang keine Entscheidung zustande, so entscheidet das Los.

(4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Beschlüsse über die Änderung der Hauptsatzung sowie die Aufnahme von Krediten bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung wiederholt.

(5) Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt.

(6) Kommt auch bei der zweiten Abstimmung eine Mehrheit nicht zustande, so gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 8

Ausschüsse

Die Vertreterversammlung kann zur Vorbereitung der Beschlüsse aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse können sachverständige und fachkundige Personen hinzuziehen.

§ 9

Niederschrift

(1) Über jede Sitzung der Vertreterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Fertigung der Niederschrift wird von der Geschäftsführung veranlasst. Sie ist von der vorsitzenden Person und der Geschäftsführung zu unterzeichnen. Tonbandaufnahmen sind mit Zustimmung der Vertreterversammlung möglich.

2) Die Niederschrift muss den wesentlichen Gang der Verhandlung erkennen lassen. Sie muss insbesondere enthalten:

1. Sitzungstag und -ort,
2. Sitzungsteilnehmer,
3. Tagesordnung,
4. Anträge,
5. Beschlüsse und
6. Beginn sowie Ende der Sitzung.

(3) Die Niederschrift ist innerhalb von 2 Monaten nach jeder Sitzung den Mitgliedern der Vertreterversammlung zuzusenden. Wird gegen den Inhalt der Niederschrift Einspruch erhoben, so ist hierüber in der nächsten Sitzung der Vertreterversammlung Beschluss zu fassen.

§ 10 Haushalt

- (1) Die Geschäftsführung stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der alle im Geschäftsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält und auszugleichen ist. Der Haushaltsplan ist nach Tierarten zu gliedern.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Ausgaben sind nach Rindern, Pferden, Schweinen, Schafen, Ziegen und Geflügel getrennt nach Leistungsarten auszuweisen.
- (4) Die Geschäftsführung erstellt nach jedem Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht mit Rücklagenübersicht, Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung.
- (5) Der Geschäftsbericht ist einer unabhängigen qualifizierten Person (Steuerprüfer, Wirtschaftsprüfer) zur Prüfung vorzulegen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Vertreterversammlung zur Beratung vorzulegen.
- (6) Der Vertreterversammlung obliegt die Entlastung der Geschäftsführung.

§ 11 Rücklagen

- (1) Aus dem Beitragsaufkommen für die einzelnen Tiere sind Rücklagen zu bilden. Die Rücklagen sollen höchstens betragen:

je Pferd	20 EUR
je Rind	10 EUR
je Schwein	5 EUR
je Schaf	5 EUR
je Ziege	5 EUR
je Geflügel	0,25 EUR

Die Höchstbeträge sollen 75 % nicht unterschreiten.

- (2) Die Mittel der Tierseuchenkasse sind, soweit sie nicht für den laufenden Bedarf benötigt werden, bei öffentlichen Kreditinstituten als Termin- oder Kündigungsgelder, in Schuldscheindarlehen der öffentlichen Hand oder in mündelsicheren Wertpapieren anzulegen.

§ 12 Verwendung der Mittel

(1) Die Mittel der Tierseuchenkasse dürfen nur in Anspruch genommen werden:

- a) für Leistungen nach §§ 19 und 22 und 23 SAGTierSG,
- b) für Ausgaben, die im Haushaltsplan vorgesehen sind oder für die eine Rechtsverpflichtung besteht,
- c) für sonstige Ausgaben, wenn darüber ein besonderer Beschluss der Vertreterversammlung vorliegt.

(2) Ausgaben für Leistungen dürfen nur aus dem Beitragsaufkommen für die Tierart gedeckt werden, für die die Ausgabe entsteht. Ausgaben für allgemeine Maßnahmen und für Verwaltungskosten können anteilmäßig auf alle Tierarten zu verteilen.

§ 13 Entschädigung der Mitglieder der Vertreterversammlung

(1) Die Tierseuchenkasse gewährt den Mitgliedern der Vertreterversammlung für ihre Tätigkeit

- a) Sitzungsgeld
- b) Tage- und Übernachtungsgeld
- c) Fahrtkostenvergütung

(2) Wird ein Mitglied der Vertreterversammlung oder dessen Stellvertretung in deren Namen und ausschließlich in Wahrnehmung der Interessen der Tierseuchenkasse außerhalb einer Sitzung tätig, so erhält es oder sie eine Reisekostenvergütung und eine Entschädigung in Höhe des Sitzungstagegeldes.

(3) Die Höhe der Vergütungen ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1) bis 3) gelten auch für Berater und Sachverständige nach § 1 Abs. 1 oder für sonstige zu den Sitzungen der Vertreterversammlung hinzugezogene Personen.

§ 13 Inkrafttreten / Ausserkrafttreten

Die Neufassung der Hauptsatzung der Tierseuchenkasse tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Tierseuchenkasse vom 6. Juni 1997 (Amtsbl, S. 608), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. November 2005 (Amtsbl. S. 167) außer Kraft.

Saarbrücken, den 22. November 2023

Anlage 1
zur Hauptsatzung der Tierseuchenkasse

1. Vergütung nach § 12 Abs. 1

- a) für nicht im öffentlichen Dienst beschäftigte Mitglieder Sitzungsgeld von 100 € für jeden Sitzungstag als Ersatz für Auslagen und den entgangenen Arbeitsverdienst,
- b) für im öffentlichen Dienst beschäftigte Mitglieder Auslagen für entstandenen Unkosten,
- c) Tage- und Übernachtungsgeld nach der höchsten Reisekostenstufe des Saarländischen Reisekostengesetzes.
- d) Wegstreckenentschädigung für den Hin- und Rückweg nach dem Höchstsatz der für Landesbedienstete geltenden Bestimmungen bei Benutzung eines anerkannten privateigenen Kraftfahrzeuges.

2. Vergütung nach § 12 Abs. 2

- a) Sitzungsgeld gemäß Ziffer 1 a oder b der Anlage
- b) Reisekostenvergütung der höchsten Reisekostenstufe des Landesreisekostengesetzes.